

56. Kann eine abhängige Aktiengesellschaft mit ihr gehörigen Aktien der herrschenden Aktiengesellschaft in deren Generalversammlung stimmen?

§ 226.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1935 i. S. Pr. AG. (Kl.) w. F. G. A. AG. (Bekl.). II 200/35.

I. Landgericht Berlin, Kammer für Handelsfachen.

Die Klägerin war früher die sog. Holding-Gesellschaft des „F.“-Konzerns, zu dem auch die jetzige Beklagte (F. G. A.) und die F. G. L.-Aktiengesellschaft — F. G. L. — gehörten. Im Jahre 1931 kam es innerhalb der Verwaltungen zu Unstimmigkeiten, in deren Verlauf von Vorstandsmitgliedern auch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung angerufen wurde. Von November 1931 bis März 1932 erfolgte schließlich die wirtschaftliche Trennung der F. G. L. und der F. G. A. von der Klägerin, die durch den Vergleich vom 11./14. Juni 1932 endgültig festgelegt werden sollte. Im Zug der Trennungsmaßnahmen erwarben die F. G. L. und die F. G. A. die wechselseitige Aktienmehrheit. Dieser Erwerb ging in folgender Weise vor sich: Im Jahr 1930 besaß die F. G. L. 32,13% des Aktienkapitals der F. G. A.; in der Versteigerung vom Mai 1932 erwarb sie weitere 18% und in dem Vergleich vom 11./14. Juni 1932 fernere 44,57%, so daß sich schließlich ihr Gesamtbesitz auf 94,70% des Grundkapitals der F. G. A. belief. Die F. G. A. hatte ihrerseits im Jahr 1930 9,99% der Aktien der F. G. L. im Besitz; hierzu erwarb sie in der Versteigerung vom Mai 1932 weitere 63,45%, in der Versteigerung vom Juni 1932 nochmals 6,25% und in dem Vergleich vom selben Monat 14,92%, so daß sie schließlich über 94,61% des Aktienkapitals der F. G. L. verfügte. Zu der Zeit, als dieser Erwerb vor sich ging, waren die Aktien der F. G. L. voll eingezahlt, während auf die Aktien der F. G. A. zum Teil noch Einzahlungen ausstanden, die aber bis zum Vergleichsabschluß im Juni 1932 ganz geleistet waren. Am 26. Mai 1934 fand nun die ordentliche Generalversammlung der F. G. A. statt, in welcher von dem Grundkapital von 6000000 RM. insgesamt 5812500 RM. mit 58125 Stimmen vertreten waren, darunter die F. G. L. mit 5682000 RM. und 56820 Stimmen, die Klägerin mit 300 RM. und 3 Stimmen. Vor

Eintritt in die Tagesordnung beantragte die Klägerin unter Hinweis auf § 226 HGB., zu beschließen, daß die Aktien der F. G. L. nicht stimmberechtigt seien. Der Antrag wurde bei Stimmenthaltung von 3 Stimmen gegen 1104 Stimmen, darunter die 3 Stimmen der Klägerin, abgelehnt. Die Klägerin gab Widerspruch zu Protokoll und beantragte weiter, Beschluß dahin zu fassen, daß der „Treuhand“, der für die F. G. L. das Stimmrecht ausübte und hierzu von deren Aufsichtsrat im Einverständnis mit dem Reichsaufsichtsamt bestellt worden war, nicht mitstimmen dürfe, da er nicht mehr Rechte habe, als sie der von ihm vertretenen Gesellschaft zustünden. Auch dieser Antrag wurde mit demselben Stimmverhältnis abgelehnt wie der erste. Die Klägerin erklärte hierauf auch gegen diesen Beschluß, wie überhaupt gegen alle weiteren Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll. Zu Punkt 5 der Tagesordnung, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, beantragte die Klägerin, acht näher bezeichnete Personen in den Aufsichtsrat zu wählen. Für diesen Antrag wurden bei 24 Stimmenthaltungen 1107 Stimmen abgegeben, so daß er gegen 56994 von insgesamt 58125 Stimmen der Ablehnung verfiel. Das Abstimmungsergebnis ist jeweils von dem Vorsitzenden verkündet worden. Mit der Klage hat die Klägerin schließlich beantragt, die ablehnenden Beschlüsse über ihre drei oben bezeichneten Anträge für nichtig zu erklären. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die bei dem Reichsgericht unmittelbar eingelegte Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Als Hauptanfechtungsgrund ist geltend gemacht, daß die F. G. L. mit ihrem Besitz an Aktien der Beklagten nicht habe abstimmen dürfen, einmal deshalb, weil die F. G. L. von der Beklagten beherrscht, also eine von ihr abhängige Gesellschaft sei und die Aktien entgegen dem Verbot des § 226 Abs. 1, 4 HGB. erworben habe, sodann, weil hier die beiden Gesellschaften wirtschaftlich eine Einheit bildeten und deshalb der dem § 226 Abs. 5 HGB. zugrunde liegende Rechtsgedanke Anwendung finden müsse. Das Landgericht hat auch diesen Stimmbehinderungsgrund verneint. Es bejaht zwar ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. des § 226 Abs. 4 HGB. zwischen der

J. G. L. und der Beklagten, lehnt aber im Hinblick auf den Wortlaut des § 226 Abs. 5 HGB. im Zusammenhang mit Abs. 4 das, auf die Vorgeschichte dieser Bestimmungen und auf die bis zum Erlaß der Aktiennovelle in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum herrschende Ansicht den Standpunkt der Klägerin in beiderlei Hinsicht ab.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 226 HGB. Sie geht mit dem Landgericht davon aus, daß in der Tat die J. G. L. eine von der Beklagten „abhängige Gesellschaft“ i. S. des § 226 Abs. 4 HGB. sei, und folgert daraus, daß der Erwerb von Aktien der Beklagten durch die J. G. L., soweit er 10% des Grundkapitals der Beklagten überstiegen habe, gegen das gesetzliche Verbot des § 226 Abs. 1 und 4 HGB. verstoße, wodurch allerdings die Wirksamkeit des Erwerbs der Aktien kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 226 Abs. 2 HGB. nicht berührt worden sei. Allein, so macht die Revision weiter geltend, darüber, welche Rechtsfolgen der verbotswidrige, indessen trotzdem rechtswirksame Erwerb der Aktien auf das Stimmrecht habe, sei im Gesetz nichts ausdrücklich bestimmt. § 226 Abs. 5 HGB. ordne ausdrücklich nur das Ruhen des Stimmrechts aus eigenen Aktien, sowie aus Aktien, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, an, während über das Stimmrecht der im Besiz abhängiger Gesellschaften befindlichen Aktien nichts gesagt werde. Wenn das Landgericht schließe, daß der Gesetzgeber das Ruhen des Stimmrechts der im Besiz abhängiger Gesellschaften befindlichen Aktien der herrschenden Gesellschaft nicht habe aussprechen wollen, so sei dieser Schluß nicht zwingend. Gerade die Tatsache, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung in § 226 Abs. 4 HGB. den Erwerb von Aktien der herrschenden Gesellschaft durch die abhängige Gesellschaft dem gleichen Verbot, wie den Erwerb eigener Aktien unterstelle habe, lasse erkennen, daß der Gesetzgeber den wirtschaftlichen Erwägungen gegenüber den rein formal-rechtlichen den Vorzug habe geben wollen. Habe er aber den Erwerb von Aktien der herrschenden Gesellschaft durch die abhängige dem gleichen Verbot unterstellt, so müsse angenommen werden, daß auch die Folgen, die an den verbotswidrigen Erwerb geknüpft seien, die gleichen hätten sein sollen; das müsse zum mindesten in den Fällen gelten, in denen wirtschaftlich betrachtet eine vollständige oder nahezu vollständige Einheit zwischen

herrschender und beherrschter Gesellschaft vorliege. Demnach könne daraus, daß der Gesetzgeber in § 226 Abs. 5 HGB. nur das Ruhen des Stimmrechts für eigene Aktien der Gesellschaft und solche, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, ausgesprochen, dagegen hinsichtlich des Stimmrechts der im Besitz einer abhängigen Gesellschaft befindlichen Aktien der herrschenden Gesellschaft nichts gesagt habe, noch nicht gefolgert werden, daß das Stimmrecht der abhängigen Gesellschaft „unter allen Umständen“ nicht ruhen solle; vielmehr sei sehr wohl die Auslegung möglich, daß im Einzelfall festzustellen sei, ob wirtschaftlich betrachtet die abhängige Gesellschaft personengleich mit der herrschenden Gesellschaft sei; treffe dies, wie hier, zu, so seien die im Besitz der abhängigen Gesellschaft befindlichen Aktien der herrschenden Gesellschaft eben „eigene“ Aktien der letzteren im Sinne des § 226 Abs. 5 HGB. und deshalb nicht stimmberichtigt.

Die Revision konnte, im Ergebnis wenigstens, keinen Erfolg haben.

Dabei braucht zu der Frage keine Stellung genommen zu werden, ob wirklich bei der eigenartigen Verflechtung der beiden Gesellschaften — die gegenseitig prozentual nahezu gleichen Aktienbesitz, fast dieselben Personen als beiderseitige Vorstandsmitglieder und denselben Vorsitzenden des Aufsichtsrats haben — von einer Abhängigkeit dergestalt die Rede sein kann, daß jede Gesellschaft unter dem beherrschenden Einfluß der anderen stünde, und ob nicht vielmehr gerade diese besondere Art der Verflechtung tatsächlich und der Rechtswirklichkeit nach, auf die es ankommt, nicht sowohl ein einseitiges wenn auch wechselseitiges Herrschaftsverhältnis, sondern vielmehr gerade umgekehrt beiderseits den Ausschluß eines Hörigkeitsverhältnisses, wie es § 226 Abs. 4 HGB. im Auge hat, zur Folge hatte. Dafür würde sprechen, daß eben keine der beiden Gesellschaften der anderen ihren Willen aufzwingen könnte, sie vielmehr umgekehrt gegenseitig auf eine Verständigung angewiesen wären, wie sie z. B. bei gleichgeordneten Konzerngesellschaften über die beiderseitigen Belange herbeigeführt werden muß. Unterstellt man aber einmal, daß auch ein Beziehungsverhältnis zwischen zwei Gesellschaften der Art wie hier unter den Begriff der „abhängigen Gesellschaft“ fällt, so folgt daraus entgegen der Annahme der Revision noch nicht das Ruhen des Stimmrechts

der F. G. L. mit ihrem Besitz an Aktien der Beklagten in deren Generalversammlungen und zwar gleichviel, ob der Erwerb der Aktien dem § 226 Abs. 1, 4 HGB. zuwider oder ohne Verstoß gegen diese Bestimmung erfolgt ist. Die Revision gibt selbst zu, daß das Gesetz insoweit keine ausdrückliche Bestimmung enthält, insbesondere nicht etwa in der Richtung, daß das Stimmrecht der abhängigen Gesellschaft jedenfalls aus solchen Aktien der herrschenden Gesellschaft ruhen solle, deren Erwerb gegen § 226 Abs. 1, 4 HGB. verstieß. Hätte der Gesetzgeber an einen solchen Rechtsverstoß das Ruhen des Stimmrechts knüpfen wollen, so wäre nicht ersichtlich, weshalb er dies nicht auch bei der Neufassung des § 226 HGB. durch die Aktiennovelle unzweideutig zum Ausdruck gebracht hätte, zumal die Frage der Stimmberechtigung der abhängigen Gesellschaft mit Aktien der herrschenden Gesellschaft in deren Generalversammlungen wiederholt Gegenstand auch höchstgerichtlicher Urteile (RGZ. Bd. 103 S. 64 [für eigene Geschäftsanteile einer GmbH.], Bd. 108 S. 41, Bd. 115 S. 246), wie auch zahlreicher zum Teil weitgespannter Erörterungen im Schrifttum gewesen ist. Dabei war die Rechtsprechung, wenn auch unter gewissen Schwankungen, zur Bejahung des Stimmrechts gelangt, und im Schrifttum war diese Auffassung jedenfalls die herrschende. Bei dieser Sachlage aber wäre es vollends unverständlich, wenn der Gesetzgeber seinen etwaigen gegenteiligen Standpunkt nicht bei der Neufassung des § 226 HGB. im Gesetz selbst unzweideutig verlautbart hätte. Tatsächlich ist denn auch nach wie vor im Schrifttum ganz überwiegend die Ansicht vertreten, daß durch § 226 Abs. 4 HGB. in der Stimmberechtigung der abhängigen Gesellschaft an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert worden, das Stimmrecht also zu bejahen ist (s. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Wo. über Aktienrecht Anm. 47 zu § 226 HGB. n. F. mit weiteren Nachweisen). Auch der amtliche Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von 1931 — Entwurf II — enthält kein solches Verbot. Zwar ist in § 95 Abs. 5 das. vorgesehen, daß das Stimmrecht aus Aktien, bei denen der Aktionär zu Gunsten der Gesellschaft oder einer abhängigen Gesellschaft in der Ausübung seines Stimmrechts gebunden ist, ruhen soll; allein daraus folgt, wie mit Recht betont wird, noch nicht auch das Ruhen des Stimmrechts für die im Besitz der abhängigen Ge-

fellschaft befindlichen Aktien. Denn eine unterschiedliche Behandlung von Aktien, für die eine besondere Stimmrechtsvereinbarung zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft getroffen ist, gegenüber solchen, die sich nur im Besitz einer abhängigen Gesellschaft befinden, ist denkbar und zu rechtfertigen. Sodann war in § 95 Abs. 5 d. Entw. II vorgesehen, daß eine Ausnahme dann Platz finden solle, wenn die überwiegenden Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit die Stimmrechtsausübung rechtfertigten. In dem zweiten Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht (abgedr. in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935 S. 247 flg.) ist allerdings — s. S. 252 Spalte 2 unter k — der Vorschlag gemacht, das bestehende Verbot der Ausübung des Stimmrechts aus eigenen Aktien auch auf solche eines abhängigen Aktionärs auszudehnen. Allein dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bericht sonst eine Reihe von Vorschlägen enthält, die auf eine Sicherung des Unternehmens und eine verstärkte Unabhängigkeit desselben von wechselnden Aktionärmehrheiten abzielen (Führerprinzip, wesentliche Beschränkung der Zuständigkeit der Generalversammlung, Stimmrecht des Vorstands). Das sind berechnete Zwecke und Belange, denen bisher auch das Stimmrecht der im Besitz der abhängigen Gesellschaft befindlichen Aktien des herrschenden Unternehmens dient und die es so rechtfertigen können. Nach alledem läßt sich aus § 226 Abs. 4 HGB. ein Ruhen des Stimmrechts der Aktien der herrschenden Gesellschaft, die sich im Besitz der abhängigen Gesellschaft befinden, nicht herleiten und zwar auch dann nicht, wenn der Erwerb dieser Aktien im Widerspruch zu § 226 Abs. 1 HGB. erfolgt sein sollte.

Das gleiche gilt auch für die Vorschrift des § 226 Abs. 5 HGB. Das dort vorgesehene Ruhen des Stimmrechts aus eigenen Aktien der Gesellschaft folgt aus dem Wesen der Aktiengesellschaft; insofern ist durch diese Bestimmung der bisherige Rechtszustand (s. a. RGZ. Bd. 103 S. 64 für die GmbH.) im Gesetz selbst nur ausdrücklich festgelegt worden. Neu hinzugekommen ist nur, daß auch das Stimmrecht aus solchen Aktien der Gesellschaft ruhen soll, die einem anderen für ihre Rechnung und damit wirtschaftlich der herrschenden Gesellschaft selbst gehören. Dies trifft aber bei Aktien, die sich im Besitz einer abhängigen Gesellschaft befinden, nicht zu. Gewiß kann eine abhängige Gesellschaft auch Aktien der herrschenden Gesellschaft für

deren Rechnung erwerben. Dann greift selbstverständlich § 226 Abs. 5 HGB. ohne weiteres durch. Wenn und soweit aber die abhängige Gesellschaft solche Aktien für eigene Rechnung erwirbt, fehlt es an einem wesentlichen Tatbestandserfordernis des in § 226 Abs. 5 HGB. vorgesehenen zweiten Falls des Ruhens des Stimmrechts. Eine andere Beurteilung vermöchte allerdings vom Standpunkt der sogenannten Einheitsstheorie Platz zu greifen, d. h. der Ansicht, daß wirtschaftlich das Vermögen der abhängigen Gesellschaft mit dem der herrschenden Gesellschaft zusammenfalle. Allein einmal könnte diese Auffassung doch nur für den Fall gelten, daß die Abhängigkeit darauf beruht, daß die herrschende Gesellschaft, wenn auch nicht das ganze, so doch den weitaus überwiegenden Teil des Aktienkapitals der abhängigen Gesellschaft besitzt, während eine Abhängigkeit i. S. des § 226 Abs. 4 HGB. unter Umständen sehr wohl auch durch eine Aktienminderheit, verbunden etwa mit gewissen organisatorischen Maßnahmen oder schuldrechtlichen Bindungen, begründet werden kann. Sodann aber ist dabei nicht beachtet, daß jede Gesellschaft ihre eigenen Gläubiger hat, die herrschende Gesellschaft selbst auch nur über ihre Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft, nicht aber über deren einzelne Vermögensstücke Verfügungsmacht hat. Die sog. Einheitsstheorie ist denn auch im Schrifttum überwiegend abgelehnt worden. Sie liegt auch nicht der Neufassung des § 226 HGB. zugrunde, die ja bei dem Rechtsbegriff der abhängigen Gesellschaft nicht auf die kapitalistische Beteiligung und deren Ausmaß, sondern auf die Stärke des so oder so begründeten beherrschenden Einflusses abstellt. Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber absichtlich und aus wohl-erwogenen Gründen davon abgesehen hat, das Ruhen des Stimmrechts der im Besitz einer abhängigen Gesellschaft befindlichen Aktien der herrschenden Gesellschaft anzuordnen. Dahingestellt bleiben kann, ob etwa dann, wenn sich ausnahmsweise das ganze Aktienkapital der abhängigen Gesellschaft im Besitz der herrschenden Gesellschaft befinden sollte, eine andere Beurteilung Platz greifen könnte. Denn dieser Fall lag hier unzweifelhaft im Zeitpunkt der streitigen Generalversammlung nicht vor. Daß die J. G. L. ihre Aktien der Beklagten für deren Rechnung erworben hätte, ist nicht einmal behauptet. Ebensovwenig ist ersichtlich, daß die Stimmrechtsausübung der J. G. L. aus ihrem Besitz an Aktien der Beklagten hier eine rechts-

mißbräuchliche gewesen wäre. Insbesondere ist gerade auch der Erwerb der Aktien seinerzeit ersichtlich erfolgt, um schweren Schaden von der herrschenden Gesellschaft abzuwenden und Gefahren zu begegnen, die dieser im Falle der Fortdauer des maßgeblichen Einflusses der Klägerin drohten.

Nach alledem war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.